



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer: III/2001/01717
Datum: 05.10.2001

Wiedervorlage
Aktz.
Bezug-Nr.
Abteilung/Amt Schulverwaltungsamt
Hildebrand, Gert

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Jugendhilfeausschuss	01.11.2001	öffentlich vorberatend			
Bildungsausschuss	09.11.2001	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	12.12.2001	öffentlich beschließend			

Betreff: Öffnung der Schulhöfe zur Nutzung im Freizeitbereich

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Öffnung von Schulhöfen zur Nutzung im Freizeitbereich ab 01. 04. 2002, wenn folgende Rahmenbedingungen erfüllt sind:

1. Der entsprechende Beschluss der Schulkonferenz liegt vor.
2. Die technischen Voraussetzungen lassen eine Öffnung/Schließung zu bzw. ein offener Schulhof existiert.
3. Der Schulhof bietet Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.
4. Die Nutzung des Schulhofes erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen (Anlage 1).
5. Wird der Schulhof im Rahmen der Hortgestaltung genutzt, kann die Öffnung in Abstimmung mit dem Hortbetrieb erfolgen.
6. Schulkonferenz und Schulträger legen bei flächenmäßiger Möglichkeit die Parkordnung auf dem Schulhof fest.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

1. Prozess zur Öffnung von Schulhöfen

Zur Verbesserung der Freizeitbetätigung der Jugendlichen der Stadt sollen Schulhöfe zur Nutzung angeboten werden.

Zwecks einvernehmlicher Nutzung von Schulbetrieb und Freizeit ist ein wohlwollender Beschluss der Schulkonferenzen erforderlich.

Gemäß §27 Absatz 1 Satz 2 SchG LSA

“...beraten und beschließen Schulkonferenzen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule...”

insbesondere

“5. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Hausordnung) ...

9. wichtige Fragen in der Zusammenarbeit mit dem Schulträger...”

Das Schulverwaltungsamt schlägt die Bestätigung der in Anlage 2 benannten und bereits geöffneten Schulhöfe vor.

Die sinnvolle Öffnung der Schulhöfe ist ein kontinuierlicher Prozess und wird bedarfsabhängig fortgeschrieben. Bauliche Verbesserungen der Schulhöfe werden in Abhängigkeit der Öffnungsmöglichkeiten entschieden.

2. Konzeptionelle Vorgehensweise

Die Öffnung von Schulhöfen wurde und wird in enger Zusammenarbeit zwischen dem Schulverwaltungsamt und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abgestimmt. Dabei werden Bedarf und Nutzungsmöglichkeiten berücksichtigt.

3. Nutzungskriterien

Die geöffneten Schulhöfe unterliegen bei Nutzung der

- Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen (§ 5) vom 17. 01. 1994
- Gefahrenabwehrordnung vom 31. 01. 1994 mit den Änderungen vom 24. 07. 1997
- Nutzungsregelung gemäß Anlage 1

Die Sicherstellung der Nutzung nach o. g. Rechtsgrundlagen obliegt dem Schulleiter, vertreten durch den Hausmeister sowie dem Schulträger.

Somit sind die Zusatzaufgaben durch die Hausmeister sowie deren Mitarbeiter (Hausarbeiter, Hallenwart) im Rahmen ihrer Dienstzeit wahrzunehmen.

Konfliktsituationen sind als Einzelfallentscheidung zu lösen.

Versicherungsrechtliche Ansprüche werden im Rahmen der Kommunalversicherung gedeckt.

4. Mögliche Konsequenzen der Schulhoföffnungen

Die Regelungen zur Nutzung geöffneter Schulhöfe werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Ausgehend vom Zustand des Schulgeländes kann die Umsetzung der Regelungen erfolgen - z. B. verschließbare Tore, vorhandene Zäune u. a.

Ein Mehrbedarf infolge Vandalismusschäden kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber zurzeit nur für das Objekt KGS “Wilhelm von Humboldt” in Halle-Neustadt ausweisbar.

Entstehen an einer Schule extreme Situationen (z. B. Schule für Geistigbehinderte “Astrid Lindgren”) ist auch die Rücknahme der Öffnung möglich. Dazu werden die betroffenen Ausschüsse des Stadtrates informiert.

Anlage 1

Regelung zur Nutzung städtischer Schulhöfe der Stadt Halle (Saale)

1. Die Schulhöfe der städtischen Schulen stehen außerhalb des Schulbetriebes als Spielplätze zur Verfügung, wenn die technischen Voraussetzungen dieses zulassen.
2. Die Schulhöfe sind bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet, jedoch spätestens 19:00 Uhr.
An unterrichtsfreien Tagen (insbesondere samstags, sonntags, an Feiertagen sowie in den Schulferien) kann auf den Schulhöfen ab 09:00 Uhr unter Beachtung der Gefahrenabwehrverordnung gespielt werden.
3. Die Schulhöfe sollen grundsätzlich von Kindern bis zum Alter von 16 Jahren als Spielplätze genutzt werden.
Soweit Jugendliche oder Erwachsene, die sich auf den Schulhöfen aufhalten, die Benutzung durch Kinder nicht beeinträchtigen oder stören, ist auch ihnen die Benutzung gestattet.
4. Ballspiele sind grundsätzlich nur möglich, wenn Ballsportanlagen zur Verfügung stehen.
5. Das Befahren der Schulhöfe mit Fahrzeugen (z. B. Fahrräder, Mofas, Motorräder, Pkw) ist grundsätzlich nicht gestattet, um spielende Kinder und sonstige Benutzer der Schulanlagen nicht zu gefährden.
Dies gilt sowohl während des Schulbetriebes als auch in der unterrichtsfreien Zeit.
Fahrzeug im Lieferverkehr sowie Werkstattwagen dürfen den Schulhof befahren und im Ausnahmefall dort parken, wenn dies zur Durchführung von Arbeiten zwingend notwendig ist.
Mitarbeiter sowie Nutzer der Schulanlagen dürfen zum Be- und Entladen kurzzeitig den Schulhof befahren.
6. Parkplätze auf Schulhöfen können nur dort zur Verfügung gestellt werden, wo räumliche Möglichkeiten bestehen.
7. In begründeten Einzelfällen (Z. B. Baustellen) kann die Verwaltung für den zeitlichen und sachlichen Umfang der Nutzung der Schulhöfe abweichende Regelungen bzw. die Schließung veranlassen.
8. Hunde und andere Tiere dürfen auf Schulgrundstücke (Schulhöfe, Grünflächen, Sportplätze usw.) nicht mitgenommen werden; dies gilt auch, wenn das Tier an der Leine gehalten wird.
9. Schulleitung, Hausmeister oder städtische Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts (§26 Absatz 6 SchG LSA) Anordnungen gegenüber den Nutzern der Schulhöfe zu treffen und Personen vom Schulgelände zu verweisen, um die Ordnung auf dem Schulgelände zu sichern.
Fahrzeuge, die widerrechtlich auf dem Schulhof parken, können entfernt werden. Dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge, die auf Rettungswegen, Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen abgestellt sind.
10. Die Bereitstellung der Schulhöfe als Spielplätze begründet keine Aufsichtspflicht für Schule und Schulträger.
11. Diese Bestimmungen werden zum veröffentlicht.

Anlage 2

Folgende Schulhöfe sind für die Öffnung vorgesehen:

zur Öffnung vorgesehene Schulhöfe		Bemerkungen
Grundschule "Wilhelm Busch"	Grenobler Straße 6 06130 Halle	
Sekundarschule "Carl Schorlemmer" / Abendgymnasium	Carl-Schorlemmer-Ring 66 06122 Halle	
Christian-Wolff-Gymnasium	Kastanienallee 2 06124 Halle	
bereits geöffnete Schulhöfe		Bemerkungen
Grund- und Sekundarschule Am Ludwigsfeld	Wörmlitzer Straße 93 06110 Halle	Ballspielfläche
Grundschule Trotha	Hans-Dittmar-Straße 9 06118 Halle	
Sekundarschule "Robert Koch" / Am Robinienweg	Zeitzer Straße 9 06132 Halle	
Sekundarschule "Heinrich Heine" (Ganztagsschule)	Hemingwaystraße 1 06126 Halle	
KGS "Wilhelm von Humboldt" (Ganztagsschule)	Lilienstraße 19 06122 Halle	ständig Vandalismus- schäden; 2001 bereits in Höhe von 7 TDM
Sekundarschule "Erich Kästner" (Ganztagsschule)	Erich-Kästner-Straße 35 06128 Halle	
Trotha-Gymnasium "Hanns Eisler" Sportplatz des Gymnasiums	Seebener Straße 79 06118 Halle	ständige Beschwerde der Bürger über lärmstörende Nutzung

Anlage 3

Öffnung der Schulhöfe

Stellungnahmen der Schulen

Name der Schule	Zustimmung	Ablehnung	Bemerkung
GS Frieden		x	
GS Südstadt		x	
GS Hans Christian Andersen		x	
GS Frohe Zukunft		x	
GS Rosa Luxemburg		x	
GS Wittekind		x	
GS Am Niedersachsenplatz		x	
GS Wilhelm Busch	x (teilweise)		bis 17.00 Uhr
GS Heide/Lettin		x	
GS Am Kirchteich			
GS Kanena/Reideburg		x	
GS Hanns Eisler		x	
GS Am Heiderand		x	
GS Trotha	x		
GS Ulrich von Hutten		x	
GS Diesterweg		x	
GS Am Ludwigsfeld		x	
GS Dölau		x	
GS G. E. Lessing		x	
GS Glaucha		x	
GS Büschdorf		x	
GS Nietleben		x	
GS Erxleben	x		
GS Dürer		x	
GS Johannesschule		x	
GS Auenschule		x	
GS Bertolt Brecht/Gauß	x		
Sek. Heide-Nord	x		
Sek. Am Ludwigsfeld	x		einschl. GS
Sek. Glauchaschule		x	
Sek. Wittekind		x	Nutzung im Rahmen des Schulclubs möglich
Sportsek. Halle		x	
Sek. Richard Horn	x		
Sek. Friedrich Schiller		x	häufige Vorkommnisse
Sek. A. H. Francke			keine Festlegung wegen Gebäudetausch mit GS
Sek. G. E. Lessing		x	
Sek. Robert Koch/Robinienweg	x		
Sek. Reideburg		x	
Sek. Freimfelde		x	
Sek. Schorlemmer	x		Bedenken wg. auftretender Probleme (Lärm u.ä.)
Sek. "Am Brühl"	x		zum Schuljahr 01/02

Sek. „A. Ries“	x		zum Schuljahr 01/02
Sek. Frohe Zukunft		x	
Sek. A. v. Humboldt		x	
KGS Humboldt	x		Offenes Schulkonzept
IGS Halle		x	
Trotha-Gymnasium	x		wird bereits als Be- gegnungsstätte genutzt;
Frieden-Gymnasium		x	
Chr.-Wolff-Gymnasium	x		
Gymnasium im Bildungszentrum	x		Beschluss der Gesamt- konferenz am 06.05.99
Reichwein-Gymnasium		x	
GB-Schule Hildesheimer Straße		x	üb. das Jahr werden u.U. Angebote bereitgestellt
GB Astrid Lindgren		x	
BbS V		x	
BbS VIII		x	

keine Aussagen zur Öffnung der Schulhöfe liegen vor:

GS „W. Borchert“	SK An der Elsteraue
GS Diemitz	SK Am Fliederweg
GS „AHF“	GS / SK Am Gimritzer Damm
GS „K. Fr. Friesen“	SK „H. Heine“ Halle
GS „Brüder Grimm“	SK Kastanienallee
GS „E. Hemingway“	SK „K. Liebknecht“
GS Kastanienallee	SK Paulus
GS Kröllwitz	SK Radewell
GS Lilien	SK Weidenplan
GS „Th. Mann“	KGS „U. v. Hutten“
GS Neumarkt	Tor-Gymnasium
GS Radewell	Georg-Cantor-Gymnasium
GS Am Rosengarten	J.-G.-Herder-Gymnasium
GS am Zollrain	Thomas-Müntzer-Gymn. + Gymnasium am Reileck
BbS I, II, III, IV	Südstadt-Gymnasium
LB Comeniuschule	Sprachheilschule Halle
LB Fröbelschule	Sprachheilschule Ha-Neu
LB Makarenkoschule	Schule f. Ausgleichsklassen
LB Pestalozzischule	
Schule für Ausgleichsklassen „J. Korczak“	
Schule f. Geisigbehinderte „H. Keller“	